

1. Allgemeine Hinweise zum Förderaufruf und zur Mittelausstattung

Es gelten die in der Förderrichtlinie für den Fördergegenstand Nummer 2.1 zur Errichtung von öffentlicher Ladeinfrastruktur getroffenen Regelungen. Sie bilden die rechtliche Grundlage für diesen Förderaufruf. Einzelne Regelungen werden durch diesen Förderaufruf ergänzt bzw. konkretisiert.

Mit diesem Aufruf werden Fördermittel für den Neuaufbau von öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur in Thüringen bereitgestellt.

Die Gebiete, in denen der Aufbau von Schnellladestandorten im Rahmen des Deutschlandnetzes vorgesehen sind sowie die durch das StandortTOOL der NOW GmbH errechneten prognostizierten Ladebedarfe für 2030 in Deutschland, sind bei der eigenen Standortwahl zu berücksichtigen (siehe Nummer 8 dieses Förderaufrufs). Informationen zum Deutschlandnetz einschließlich einer Karte zu den Gebieten, in denen Schnellladestandorte aufgebaut werden sollen sowie zu den Ladebedarfen 2030, finden Sie hier: <https://www.standorttool.de/>.

2. Fristen zur Einreichung von Wettbewerbsbeiträgen

Wettbewerbsbeiträge zur Förderung von Ladeinfrastruktur nach Nummer 2.1 der Förderrichtlinie sind innerhalb des Zeitraumes vom 16.07.2024, 0:00 Uhr bis zum 15.09.2024, 24:00 Uhr einzureichen.

3. Fördergegenstand

Gegenstand der Förderung ist die Errichtung öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur bis < 100 kW für elektrisch angetriebene PKW und Nutzfahrzeuge sowie des erforderlichen Netzanschlusses (siehe Nummer 2.1 der Förderrichtlinie).

Gefördert werden Normal- und Schnellladepunkte. Zuwendungsfähig sind insbesondere Ausgaben für die Montage und Installation von Normal- und Schnellladepunkten und den Netzanschluss an das Niederspannungsnetz (einschließlich der Kombination mit Pufferspeichern) (siehe Nummer 5.2 der Förderrichtlinie).

4. Anforderungen an die Ladeinfrastruktur

Es gelten alle technischen und sonstigen Anforderungen, die gemäß Nummer 6.6 der Förderrichtlinie benannt sind. Auf die folgenden Regelungen wird hingewiesen:

- Zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme sind die Regelungen der dann geltenden Ladesäulenverordnung zu beachten, gegebenenfalls sind Vorkehrungen zu treffen, dass ein einheitliches Bezahlssystem beim spontanen Laden („Ad-hoc Laden“) nachgerüstet werden kann.
- Die barrierefreie Nutzung des Ladepunktes für motorisch eingeschränkte Menschen muss gewährleistet werden und orientiert sich an der DIN 18040-3 Barrierefreies Bauen - Planungsgrundlagen - Teil 3.
- Es ist ausschließlich Strom aus erneuerbaren Energien zu verwenden.

5. Zuwendung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Ausgaben des Vorhabens als Projektförderung in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt. Vorhaben, deren zuwendungsfähige Gesamtausgaben unter 3.000 Euro liegen, werden nicht gefördert (Bagatellgrenze). Bei Zuwendungen an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften müssen die zuwendungsfähigen Ausgaben des Vorhabens mehr als 7.500 Euro betragen.

Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähige Ausgaben sind insbesondere:

- Errichtung von Ladesäulen und Wallboxen,
- Netzanschluss, angeschlagenes Kabel,
- Leistungselektronik, Lastmanagement,
- Kennzeichnung, Parkplatzmarkierung, Parkplatzsensoren,
- Anfahrschutz, Beleuchtung, Wetterschutz,
- Tiefbauarbeiten, Fundament, Installation und Inbetriebnahme,
- WLAN, Pufferspeicher, Ertüchtigung eines bestehenden Netzanschlusses.

Nicht zuwendungsfähige Ausgaben sind insbesondere:

- Erwerb von Grundstücken,
- Erwerb von Immobilien,
- Eigenleistungen des Zuwendungsempfängers,
- Neubau oder die Gestaltung des Parkplatzes,
- Beseitigung von Altanlagen und Altlasten und Baufeldfreimachungen,
- gebrauchte Wirtschaftsgüter,
- Wirtschaftsgüter, die über Miete, Mietkauf, Lieferantendarlehen oder sonstige Ratenkaufvereinbarungen finanziert werden,
- Finanzierung und Skonti,
- Versicherungen und regelmäßig anfallende Verwaltungs- und Betriebskosten,
- behördlich angeordnete Maßnahmen,
- Umsatzsteuer, die der Zuwendungsempfänger als Vorsteuer abziehen kann.

Förderhöhe

Für Vorhaben nach Nr. 2.1 beträgt der Fördersatz bis zu 60 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Höhe der maximalen Zuwendung beträgt:

Maximale Förderbeträge für öffentliche Ladepunkte	
NLP - Normal-Ladepunkte (AC & DC)	2.500 Euro



SLP1 - Schnell-Ladepunkte (ausschließlich DC) mit Ladeleistung von über 22 kW bis kleiner als 100 kW	10.000 Euro
--	-------------

Maximale Förderbeträge für Netzanschlüsse	
Anschluss an das Niederspannungsnetz	10.000 Euro
Kombination Pufferspeicher mit Netzanschluss	wie dazugehöriger Netzanschluss

Die Zuwendung wird im Falle einer Bewilligung maximal auf die beantragte und durch die Thüringer Aufbaubank geprüfte Höhe der Förderung als Höchstbetrag begrenzt. Die beantragte Höhe der Förderung von Ladepunkten fließt in das Auswahlverfahren ein.

6. Obergrenze und Ausschlusskriterium für Wettbewerbsteilnehmende in diesem Förderaufruf

Pro Wettbewerbsteilnehmenden wird die maximale Zuwendungssumme auf 250.000 Euro begrenzt. Pro beantragten Standort werden maximal 6 Ladepunkte gefördert. Es werden keine Vorhaben gefördert, die gesetzlich vorgeschrieben sind. Die Modernisierung von öffentlicher Ladeinfrastruktur wird ebenfalls mit diesem Aufruf nicht gefördert.

7. Wettbewerbsverfahren

Alle Informationen zum Wettbewerbs-, Antrags- und Bewilligungsverfahren sowie den notwendigen Unterlagen finden Sie auf der Homepage der Bewilligungsstelle, der Thüringer Aufbaubank unter <https://www.aufbaubank.de/Foerderprogramme/e-mobilinvest>

Wettbewerbsbeiträge sind je Standort innerhalb der Frist zur Wettbewerbseinreichung (Nummer 2 dieses Förderaufrufs) grundsätzlich über das Thüringer Förderportal unter <https://thueringer-foerderportal.eu> bei der Thüringer Aufbaubank einzureichen.

Soweit das Verfahren elektronisch abgewickelt wird, kann ein bestehendes Schriftformerfordernis durch eine qualifizierte elektronische Signatur nach § 3a Abs. 2 ThürVwVfG ersetzt werden. Weiter ist eine Anmeldung am Förderportal mit mindestens dem Vertrauensniveau „substantiell“ zum Ersatz einer angeordneten Schriftform gemäß § 12 Abs. 2 ThürEGovG möglich.

Sofern von den genannten schriftformersetzenden Möglichkeiten im Förderportal kein Gebrauch gemacht wird, muss der im Portal erfasste Wettbewerbsbeitrag ausgedruckt, rechtsverbindlich unterzeichnet werden und innerhalb von 10 Kalendertagen bei der Bewilligungsbehörde eingehen. Unter Einhaltung dieser Voraussetzungen gilt als Wettbewerbsbeitragsdatum das Eingangsdatum des Wettbewerbsbeitrages im Thüringer Förderportal.

Die Bewilligungsstelle kann nach eigenem Ermessen Unterlagen nachfordern. Eine Vervollständigung der Wettbewerbsbeiträge ist nur bis zum Endtermin des Förderaufrufes möglich, danach



Thüringer Aufbaubank

Die Förderbank.

eingehende Unterlagen können nicht mehr berücksichtigt werden. Zum Fristende unvollständige Wettbewerbsbeiträge oder nach dem Fristende eingehende Wettbewerbsbeiträge nehmen nicht am Auswahlverfahren teil.

8. Auswahlverfahren

Zur Erreichung des Förderzieles sowie zur Gewährleistung des wirtschaftlichen Einsatzes von finanziellen Mitteln des Landes wird für die Errichtung neuer Ladeinfrastruktur ein Auswahlverfahren durchgeführt (Rangbildung). Hierzu erfolgt ein zweistufiges Verfahren mittels vorgelagertem Wettbewerb (siehe Nummer 7 dieses Förderauftrages).

Zugangsvoraussetzung zum Auswahlverfahren:

Es werden ausschließlich Wettbewerbsbeiträge ausgewählt, die zur Schaffung von öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur in ländlichen Räumen, die bisher schlecht mit Ladeninfrastruktur versorgt sind, beitragen. Der Standort des geplanten Vorhabens muss zum Zeitpunkt der Einreichung des Wettbewerbsbeitrages einen Bedarf von „mittel“ (gelb) im StandortTOOL (<https://www.standort-tool.de/standorttool>) mit folgenden Einstellungen aufweisen und darf nicht im Suchraum der Standorte des Deutschlandnetzes liegen.

Folgende Einstellungen sind im StandortTOOL vorzunehmen:

- Bestand aktivieren;
- Bedarf aktivieren,
 - o Filterung: Zeithorizont: 2030 und Szenario: Referenzszenario;
- Deutschlandnetz aktiviert
 - o Filterung: Suchräume Regionallose aktiv.
- Zoomfaktor auf Gemeindeebene (nicht auf Landkreisebene)

Wettbewerbsbeiträge werden bevorzugt ausgewählt, wenn Ladepunkte in Verbindung mit mindestens einem der folgenden Kriterien aufgebaut werden:

- für dichtbesiedelte Wohnquartiere und für Mehrfamilienhäuser,
- an Orten mit Relevanz für die Nahversorgung (z.B. Gemeindezentrum, Schule, Supermärkte), oder an Arbeitsstätten mit öffentlich zugänglichen Parkplätzen,
- an touristischen Orten, hierzu gehören auch Hotels, sowie touristisch genutzte Gaststätten und Freizeiteinrichtungen,
- in enger räumlicher Nähe zu Haltestellen/Bahnhöfen des ÖPNV, Park&Ride-Parkplätzen oder Sharingstationen.

Mit dem Wettbewerbsbeitrag sind die jeweiligen Kriterien zu beschreiben. Der Abstand des Ladepunktes zu den die Kriterien definierenden Punkten soll nicht mehr als 500 m betragen.



Thüringer Aufbaubank

Die Förderbank.

Rangbildung:

Nach Ablauf der Wettbewerbsfrist erfolgt unter Berücksichtigung aller fristgerecht und vollständig eingereichten Wettbewerbsbeiträge eine Rangbildung der Vorhaben. Es können grundsätzlich nur so viele Vorhaben zur Antragstellung zugelassen werden, wie es das Fördervolumen dieses Förderaufrufs zulässt.

Grundlage für die Rangbildung ist zum einen die Anzahl der zutreffenden oben genannten Kriterien und zum anderen die beantragte Höhe der Förderung für Ladepunkte bezogen auf die Gesamtladeleistung am Standort.

Zunächst erfolgt eine Rangbildung anhand der Anzahl der zutreffenden Kriterien. Jedes Kriterium entspricht einem Punkt, maximal können also 4 Punkte erreicht werden. Innerhalb der Vorhaben mit der gleichen Punktzahl erfolgt sodann eine Rangbildung anhand der beantragten Höhe der Förderung für Ladepunkte im Verhältnis zur installierten Gesamtladeleistung am Standort.

Diese Rangbildung erfolgt jeweils getrennt nach den Kategorien Normalladepunkte (bis einschließlich 22 kW) und Schnellladepunkte (ab 22 kW bis 100 kW). Bei kombinierten Anträgen, die sowohl Schnellladepunkte als auch Normalladepunkte am gleichen Standort beinhalten, erfolgt die Rangbildung in der Kategorie Schnellladepunkte mit der beantragten Gesamthöhe der Förderung für Ladepunkte bezogen auf die Gesamtladeleistung aus Normal- und Schnellladepunkten am Standort.

Die beantragten öffentlichen Ladepunkte werden auf Basis ihrer maximalen Ladeleistung in Kilowatt (kW) einer Leistungskategorie zugeordnet. Die Leistungskategorien umfassen jeweils folgende Leistungsunter- und Leistungsobergrenzen:

- a) Leistungskategorie NLP ≤ 22 kW
- b) Leistungskategorie SLP1 > 22 kW und < 100 kW

Die beantragte Höhe der Förderung für Netzanschlusskosten und für Pufferspeicher werden bei der Rangbildung nicht berücksichtigt.

Nach Auswahl des Wettbewerbsbeitrages erfolgt über das Förderportal eine Aufforderung zur Antragstellung mit Fristsetzung durch die Thüringer Aufbaubank. Nach dieser Aufforderung ist der Antrag ebenfalls nach den o. g. Bestimmungen zur Schriftformersetzung über das Förderportal einzureichen. Die Bewilligung der Anträge erfolgt in der Reihenfolge des Antragseingangs.

9. Anforderungen an die Berichterstattung

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger informiert die Bundesnetzagentur (BNetzA) über den geplanten Aufbau der geförderten öffentlichen Ladepunkte und kommt dieser gegenüber seinen Informations-, Anzeige- und Nachweispflichten aus der Ladesäulenverordnung (LSV) vom 9. März 2016 (BGBl. I S. 457), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 156) nach.

Das Programm E-Mobil Invest wird finanziert durch:

Freistaat
Thüringen



Ministerium
für Umwelt, Energie
und Naturschutz



Thüringer Aufbaubank

Die Förderbank.

Zusätzlich erstattet die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger der Nationalen Leitstelle Ladeinfrastruktur unter dem Dach der NOW GmbH über die Online-Plattform OBELIS im Bereich OBELISöffentlich (www.obelis-oeffentlich.de) in digitaler Form Bericht über die Inbetriebnahme sowie zu den Stamm- und Betriebsdaten (Halbjahresberichte) der geförderten Ladeeinrichtung. Weitere Informationen zur Berichterstattung über OBELIS finden sich auf der Webseite der Nationalen Leitstelle Ladeinfrastruktur im Bereich Verstehen unter dem Abschnitt OBELIS: <https://nationale-leitstelle.de/verstehen>.

Die Pflicht zur Berichterstattung besteht ab der Inbetriebnahme der geförderten Ladeeinrichtung während der Mindestbetriebsdauer von sechs Jahren. Die Frist zur Übermittlung der Halbjahresberichte endet jeweils am 1. Februar oder am 1. August eines Jahres, sobald die Nachweise für den Zeitraum der Mindestbetriebsdauer eingereicht wurden.

Die Halbjahresberichte enthalten unter anderem Angaben zu:

- Standort, Zugänglichkeit, Ausstattung, Netzanschluss, Kosten und Preismodell für das Ad-hoc-Laden,
- erfolgten Ladevorgängen hinsichtlich der geladenen Energiemenge, des Startzeitpunkts (Datum und Uhrzeit), des Endzeitpunkts (Datum und Uhrzeit) oder der Dauer und der dazugehörigen Ladepunkt-ID und
- anhaltenden Betriebsstörungen der geförderten Ladeeinrichtung.

Die Meldung der Inbetriebnahme und die Übermittlung der Halbjahresberichte erfolgt nach den Vorgaben im Zuwendungsbescheid bzw. den Vorgaben, die über den folgenden Link unter „Berichtspflicht im Rahmen der Förderung“ einsehbar sind: <https://www.now-gmbh.de/foerderung/foerderprogramme/ladeinfrastruktur>.

Im Rahmen der halbjährlichen Berichterstattung räumen die Antragstellenden bei der Einreichung der Daten der Thüringer Aufbaubank (TAB), der Thüringer Energie- und Greentech Agentur (ThEGA) sowie der Nationalen Leitstelle Ladeinfrastruktur unter dem Dach der NOW GmbH die Befugnis ein, diese Daten einzusehen und analysieren zu dürfen.

10. Kontakt

Fragestellungen rund um die Förderrichtlinie und diesen Förderaufruf können an die Thüringer Aufbaubank per E-Mail unter umwelt@aufbaubank.de gerichtet werden. Bei technischen Fragen zum Aufbau der öffentlichen Ladeinfrastruktur steht Ihnen die Thüringer Energie- und Greentech Agentur (ThEGA) per E-Mail unter rico.hofmann@thega.de beratend zur Seite.